

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei
Wiener Straße 154
A-4020 Linz

Für Rückfragen:

Tel: +43 (0)732/3342-252
Fax: +43 (0)732/3342-257
E-Mail: feuerpolizei@mag.linz.at
DVR: 0002852

Meldung eines offenen Feuers

(Sonnwendfeuer, Peterfeuer, Osterfeuer, Lagerfeuer udgl. ...)

Wenn ein Feuer auf Grund der Ausnahmeregelungen des Bundesluftreinhaltegesetzes BGBl.Nr. 137/2002 idgF. § 3, Abs.3 bzw. der OÖ. Brauchtumsfeuerverordnung 2011 erlaubt ist, melden Sie dies bitte mindestens 2 Tage vorher der Feuerwehr, dem Rettungsdienst und der Polizei per Fax, E-Mail oder Post mit diesem Formular.

Diese Verpflichtung zur Meldung besteht lt. OÖ. Feuerpolizeigesetz § 2, wenn durch Art und Umfang des Feuers, Rauch oder Funkenfluges ein unbegründeter Einsatz ausgelöst werden könnte.

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt an folgende Adressen:

Berufsfeuerwehr Linz

naz@fw.mag.linz.at

Fax: 0732/3342-305

Wiener Straße 154

4020 Linz

Landespolizeidirektion OÖ SVA 3

lpd-o-sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

Fax: 059133-406309

Nietzschestraße 33

4021 Linz



Samariterbund Linz

rettungsdienst@asb.or.at

Fax: 0732/736466-666

Reindlstraße 24

4040 Linz

Österr. Rotes Kreuz

li-office@o.rotekreuz.at

Fax: 0732/7644-200

Körnerstraße 28

4020 Linz



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION OBERÖSTERREICH



Meldung eines offenen Feuers

Adresse der Veranstaltung im Stadtgebiet Linz

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung gewährleistet werden kann, wenn die mit „*“ gekennzeichneten Felder vollständig ausgefüllt sind.

① Information siehe Fußnote.

Straße*			Hausnummer*	
	Datum der Veranstaltung*	Uhrzeit der Veranstaltung*	bis	Uhr
Beschreibung der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge				

Verantwortliche Person während der Veranstaltung

Bitte beachten Sie: * Angabe erforderlich

① Information siehe Fußnote

Familienname* in Druckschrift			Akad. Grad	
Vorname*				
E-Mail ①				
Telefon während der Veranstaltung*				

① E-Mail: Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie die Adressanten auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Allfällige Anmerkungen

--

Bitte beachten sie:

Veranstaltungen mit Öffentlichkeits-Charakter sind bewilligungspflichtig und beim Bezirksverwaltungsamt anzumelden!

Datum, Unterschrift der verantwortlichen Person

Bestimmungen aus dem Bundesluftreinhaltegesetz:

Das Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl.Nr. 137/2002 idgF. § 3, Abs.1, sagt aus, dass sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten ist.

Ausnahmen (§ 3, Abs.3) von diesem Verbot sind:

- das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen
- Lagerfeuer, Grillfeuer
- das Abflammen im Sinne des § 1a Abs. 5 im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise und
- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

Ausnahme gemäß OÖ. Brauchtumsfeuerverordnung 2011

- Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die durch volkstümliche Übung in der Region traditionell anerkannt sind. Brauchtumsfeuer dürfen bis zu zwei Wochen vor und nach dem das Brauchtum begründenden Datum (z.B Sonnenwende oder sonstiger Brauchtag) abgebrannt werden.

Begriffsbestimmungen aus dem Bundesluftreinhaltegesetz:

- Lagerfeuer und Grillfeuer sind Feuer, die ausschließlich mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden.
- Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen sind Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden.
- Abflammen ist eine Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen.
- Räuchern ist das Abbrennen von stark rauchendem Rebholz oder Stroh zur direkten Frostbekämpfung im Obst- oder Weingarten.
- Biogene Materialien sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

Sicherheitsbestimmungen:

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass

- geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird.
- geeignete Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle bereitgehalten werden.
- bei starkem Wind oder bei Dürre das Feuer nicht entzündet wird.
- geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung, wirksam verhindert wird.
- das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt wird. Bevor die verantwortliche Person die Stelle verlässt, an der das Brauchtumsfeuer abgebrannt wird oder wurde, ist dieses entweder gänzlich zu löschen oder eine Brandwache einzurichten.

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- im Magistrat Linz über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitungen, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Mag. Siegfried Gruber, (O.P.P.),

Tel: 0732 7070, E-Mail: datenschutz@mag.linz.at